

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SECURIX AG für die Personalvermittlung**

### **Geltungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Kandidaten und Kandidatinnen (nachfolgend Kandidaten) durch Personalvermittler an die SECURIX AG gelten.

Die SECURIX berücksichtigt ihr zugestellte Kandidatendossiers nur dann, wenn der Personalvermittler dem Kandidatendossier gleichzeitig ein unterzeichnetes Exemplar der vorliegenden AGB mitsendet. Für jede Stelle bzw. für jede Vakanz ist ein unterzeichnetes Exemplar der vorliegenden AGB mitzusenden. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens SECURIX AG. Die jeweils gültige Fassung der vorliegenden AGB ist auf unserer Website ([www.securix.swiss](http://www.securix.swiss)) zugänglich. Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers haben keine Geltung.

**Sendet der Personalvermittler der SECURIX AG ein Kandidatendossier zu, ohne dass gleichzeitig oder vorgängig ein Exemplar der vorliegenden AGB unterzeichnet mitgesendet wurde, wird das zugesandte Dossier nicht berücksichtigt. Dies erlaubt SECURIX mit den Informationen frei umzugehen (z.B. Kontaktaufnahme, Berücksichtigung eines anderen Personalvermittlers mit dem gleichen Dossier).**

Bewirbt sich ein bereits vorgestellter Kandidat nach mehr als 6 Monaten bei uns direkt, so steht dem Vermittler keine Vermittlungs-Provision mehr zu.

### **Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers**

Der Personalvermittler übernimmt für die SECURIX eine Vorselektion von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen. Der Personalvermittler ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier an SECURIX sendet. Der Personalvermittler stellt Kandidatendossiers an die SECURIX nur dann zu, wenn er nach bestem Wissen der Ansicht ist, dass der zu vermittelnde Kandidat für die zu besetzende Stelle geeignet ist. Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere:

- Beschreibung des Kandidaten bzw. Zusammenfassung des Gesprächs und der Referenzanfragen
- Zusammenstellung des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs
- Lohnvorstellungen und Verfügbarkeit
- alle Arbeitszeugnisse
- alle Aus- und Weiterbildungsdiplome
- weitere für die Bewerbung relevante Unterlage

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie Inserate in Print- oder Online-Medien, Assessments, Eignungstests und Persönlichkeitsanalysen sowie Reisespesen werden von SECURIX nur vergütet, falls diese schriftlich vereinbart worden sind. Der Personalvermittler bestätigt, über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes bzw. des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu verfügen. Die SECURIX kann jederzeit in Bezug auf die betreffende Stelle auch selbstständig Personal suchen und/oder andere Personalvermittler beiziehen. Dem

Personalvermittler steht kein exklusives Vermittlungsrecht zu. Die SECURIX AG ist berechtigt, jederzeit vom Vermittlungsvertrag zurückzutreten.

## Vermittlungsgebühr

Die SECURIX AG schuldet dem Personalvermittler die Vermittlungsgebühr nur, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen SECURIX und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle vorgestellten Kandidaten kommt. Die SECURIX teilt dem Personalvermittler den Abschluss des Arbeitsvertrages unverzüglich schriftlich mit. Keine Vermittlungsgebühr ist z.B. geschuldet, wenn

- Die SECURIX dem Personalvermittler in der Regel innert fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Kandidatendossiers und der unterzeichneten AGB dem Personalvermittler schriftlich (per E-Mail oder Brief) mitteilt, dass der vorgestellte Kandidat der SECURIX bereits bekannt ist;
- ein Kandidat sich selber auf diese Stelle bereits beworben hat oder sich auf eine andere Stelle bei der SECURIX AG bewirbt, als diejenige für welche der Personalvermittler ihn empfohlen hat;
- ein Kandidat durch einen anderen Personalvermittler auf diese oder eine andere Stelle bei der SECURIX empfohlen wird, als für diejenige für welche der erste Personalvermittler ihn empfohlen hat;
- ein Kandidat von der SECURIX abgelehnt wird und nach Ablauf einer Frist von neun Monaten oder länger auf die gleiche oder eine andere Stelle bei SECURIX AG angestellt wird.

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des Bruttogrundjahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn), der zwischen SECURIX und dem vom Personalvermittler empfohlenen Kandidaten vereinbart wird. Nicht zum Bruttogrundjahreslohn gehören einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. oder variable Lohnbestandteile wie Erfolgsbeteiligung, Bonus, Prämien, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen, Kinderzulagen, Schicht-, Gefahren- oder Pikettzulagen oder dergleichen.

## Folgende Vermittlungsgebühren (exkl. MWST) kommen zur Anwendung:

Bruttogrundjahreslohn (fix)	Gebührensatz
bis CHF 100'000.-	12-14%
darüber	17%

Bei Teilzeitverträgen (weniger als 80%) wird die massgebliche Vermittlungsgebühr auf der Grundlage des Bruttogrundjahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn) unter der hypothetischen Annahme einer Vollzeitbeschäftigung bestimmt. Die Vermittlungsgebühr beträgt 2/3 dieses Werts. Die Vermittlungsgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab. Die Bezahlung anderer Steuern sowie weiterer Aufwendungen obliegt dem Personalvermittler. Der Anspruch auf die Vermittlungsgebühr entsteht mit dem Vertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und der SECURIX AG. Der Personalvermittler stellt SECURIX die Vermittlungsgebühr mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen ab Stellenantritt in Rechnung.

## **Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr**

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen SECURIX und dem Kandidaten bzw. des Nicht-Antritts vom Personalvermittler an SECURIX AG zurückzuerstatten:

- Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr, es sei denn, der Kandidat tritt die Stelle infolge eines Verschuldens der SECURIX AG nicht an.
- Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit: Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr unabhängig davon, wer kündigt.
- Bei einer fristlosen Kündigung durch SECURIX innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt: Rückerstattung von 50% der bezahlten Vermittlungsgebühr.
- Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, wenn die Anstellung durch Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren oder bei sorgfältiger Abklärung hätten bekannt sein müssen, nicht erfolgt wäre: Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr.

Der Kündigung ist eine Vereinbarung zwischen SECURIX und dem vermittelten Kandidaten zur Vertragsbeendigung gleichgestellt. Die SECURIX AG behält sich zudem das Recht vor, vom Personalvermittler eine Entschädigung für die höheren, effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzufordern.

Der Personalvermittler bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB der SECURIX AG gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben:

**Datum**

---

**Personalvermittler (Firmenstempel und Unterschrift)**

---